



← Benno

BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN LEITFADEN FÜR MITARBEITENDE IN SCHULEN

1. Auflage – Stand: 01.11.2023

Informationen über Bildungs- und Teilhabeleistungen Ein Leitfaden für Mitarbeitende in Schulen

Ziel der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) ist es, junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen zu unterstützen, damit sie gleichberechtigt Angebote in Schule, Kindertageseinrichtung und Freizeit nutzen können.

Inhaltsverzeichnis

Wer bekommt BuT-Leistungen?	2
Welche Behörde ist für die verschiedenen Bereiche im Bereich BuT zuständig?	2
Wie erkenne ich die zuständige Behörde?	4
Eine Familie bezieht keine Sozialleistungen, kann sie trotzdem BuT- Leistungen bekommen?	5
Wie erhält eine Familie die BuT-Berechtigung für ihre Kinder?	5
Kosten für mehrtägige Fahrten (z. B. Klassenfahrten)	6
Kosten für Tagesausflüge der Schule	8
Kosten für den persönlichen Schulbedarf (Schulmaterialien)	9
Kosten für Schülerbeförderung	11
Kosten für außerschulische Lernförderung (Nachhilfeunterricht)	12
Kosten für Mittagsverpflegung	15
Kosten für Teilhabeaktivitäten	16

1. Auflage – Stand: 01.11.2023

Wer bekommt BuT-Leistungen?

Anspruchsberechtigt sind junge Menschen, wenn sie, beziehungsweise ihre Familien, eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Bürgergeld (SGB II)
- Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
- Sozialhilfe (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Asylbewerberleistungen (§§ 2 oder 3 AsylbLG)
- Familien mit geringem Einkommen (sog. Schwellenhaushalte)

Welche Behörde ist für die verschiedenen Bereiche im Bereich BuT zuständig?

- Region Hannover:
 - Empfänger*innen von Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung).
 - Für Personen, die Asylbewerberleistungen beziehen mit Ausnahme der Personen, die Ihren Wohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover haben.

Postadresse:

Region Hannover
Team 50.11
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

BuT-Hotline: 0511/616-26364

E-Mail: BuT@region-hannover.de

- Jobcenter:
 - Empfänger*innen von Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitssuchende).
 - Eine Übersicht über die Kontaktdaten der einzelnen Jobcenter-Standorte finden Sie [hier](#).
 - Informationen des Jobcenters über BuT finden Sie [hier](#).

Postadresse:

Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Str. 245
30179 Hannover

- Landeshauptstadt Hannover:
 - Empfänger*innen von Asylbewerberleistungen mit Wohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

Postadresse:

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Soziales
Leinstraße 14
30159 Hannover

E-Mail: 50service@hannover-stadt.de

Die zuständige Stelle und Kontaktdaten sind zudem auf der BuT-Berechtigung zu finden.

Wie erkenne ich die zuständige Behörde?

- Region Hannover:
 - Die Aktenzeichen der BuT-Berechtigungen der Region Hannover beginnen mit den Ziffern „506 00...RE“. Zudem ist die BuT-Berechtigung mit einem roten Stempel mit dem Schriftzug „ORIGINAL“ versehen.



Region Hannover

- Jobcenter:
 - Die Aktenzeichen der BuT-Berechtigungen des Jobcenters enthalten nach einer dreistelligen Zahl den Passus „23702//“.



- Landeshauptstadt Hannover:
 - Die Aktenzeichen der BuT-Berechtigungen der Landeshauptstadt Hannover beginnen mit den Ziffern „501“.



Eine Familie bezieht keine Sozialleistungen, kann sie trotzdem BuT-Leistungen bekommen?

Wer keine der genannten Leistungen erhält, die Kosten für Bildung und Teilhabe aber nicht selbst decken kann, hat die Möglichkeit, seinen individuellen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen als sogenannter „Schwellenhaushalt“ prüfen zu lassen. Hierfür muss sich die Familie an ihr zuständiges Jobcenter wenden. Eine Aufstellung der Orte finden Sie [hier](#). Weitere Informationen des Jobcenters finden Sie auf der Internetseite <https://www.jobcenter-region-hannover.de/bildung-und-teilhabe>.

Wie erhält eine Familie die BuT-Berechtigung für ihre Kinder?

Bei Bezug von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe (SGB XII) oder Asylbewerberleistungen:

- Der Bescheid über die Sozialleistung ist an die Region Hannover zu schicken. Dann wird für die Laufzeit der Sozialleistung die BuT-Berechtigung ausgestellt und an die Familie übersandt.
- Die Unterlagen können per E-Mail (BuT@region-hannover.de), per Post (Region Hannover, Team 50.11, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover) oder per Fax (0511/ 616-1121012) übersandt werden.

Bei Bezug von Bürgergeld vom Jobcenter:

- Wenn die Familie Leistungen vom Jobcenter bezieht (Bürgergeld), muss sie sich an ihr zuständiges Jobcenter vor Ort wenden. Eine Aufstellung der Orte finden Sie [hier](#). Weitere Informationen des Jobcenters finden Sie auf der Internetseite <https://www.jobcenter-region-hannover.de/bildung-und-teilhabe>.

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen beschrieben und welche Unterlagen jeweils benötigt werden, damit Sie die Familien bei Bedarf dabei unterstützen und zu einer schnellstmöglichen Bearbeitung beitragen können.

Kosten für mehrtägige Fahrten (z. B. Klassenfahrten)

Wann handelt es sich um eine mehrtägige Fahrt? Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Schulische Veranstaltung
- Außerhalb des Schulgeländes
- Mit mehr als einem Kind (gemeinschaftlicher Ortswechsel)
- Mit mindestens einer Übernachtung außerhalb der Wohnung der Schüler*innen

Für wen werden die Kosten übernommen?

- Schüler*innen (außer Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten)

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Das Informationsschreiben der Schule, welches an alle Sorgeberechtigten ausgegeben wird.

Welche Inhalte sollen im Infoschreiben enthalten sein?

- Ausstellungsdatum des Schreibens
- Ziel und Datum der Klassenfahrt
- Kosten der Klassenfahrt (nach Möglichkeit mit Erklärung welche Kosten enthalten sind)
- Zahlungsziel (nach Möglichkeit nicht der 1. eines Monats, da die BuT-Berechtigungen in der Regel eine Laufzeit bis Ende eines Monats hat. Das Zahlungsziel muss in den Zeitraum einer gültigen BuT-Berechtigung fallen, damit die Kosten über BuT übernommen werden können).
- Kontodaten der Schule/ Lehrkraft

Was für Kosten werden bezahlt?

- Gesamtsumme für Anfahrt, Übernachtungen, Verpflegung, Aktivitäten (z.B. Museumsbesuch, Stadtführung, gemeinsamer Besuch im Freizeitpark), Stornierungskosten
- Leihgebühren für Ausrüstungsgegenstände (z. B. Ski, Snowboard, Skihelm, Surfanzug...)
- Ausnahmen: Taschengeld, Kinderreisepass

Wer bekommt das Geld?

- Das Geld wird direkt an die Schule überwiesen. **Die Familien sollen nicht selber zahlen!**

Wie ist mit Anzahlungen und Restzahlungen umzugehen?

- Es können natürlich beide Zahlungen erstattet werden. Wichtig dabei ist, dass für beide Zahlungen ein genaues Zahlungsziel im Infoschreiben festgeschrieben wird.

Kann die Schule auch die Unterlagen einreichen?

- Ja! Dafür müssen Name, Geburtsdatum und BuT-Nummer der*des Schüler*in in der E-Mail oder auf dem Poststück vermerkt sein. Für eine schnellstmögliche Bearbeitung empfiehlt sich die Einzelantragsstellung pro Schüler*in anstatt eines Sammelantrages mit mehreren Schüler*innen.

Die Familie hat das Geld an die Schule selber bezahlt. Kann eine Erstattung der Kosten an die Familie erfolgen?

- Nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. Barzahlung erforderlich war oder eine kurzfristige Zahlungsfrist angegeben wurde.

Welche Information kann die Schule den Familien geben?

- Hier empfiehlt sich immer ein Hinweis auf dem Infoschreiben zur Möglichkeit einer Kostenübernahme der mehrtägigen Fahrt mit aufzunehmen. Ein Formulierungsbeispiel:

„Diese Fahrt kann über BuT bezahlt werden! Wenn Sie eine BuT-Berechtigung haben, zahlen Sie bitte nicht selbst. Ergänzen Sie den Namen Ihres Kindes und reichen dieses Schreiben bei der Region Hannover (Adresse und Informationen unter www.hannover.de/but), im Jobcenter oder in Ihrem Rathaus vor Ort ein. Die Zahlung erfolgt direkt an die Schule.

Auch Familien mit einem geringen Einkommen ohne Leistungsbezug können BuT bekommen. Fragen Sie vor Ort beim Jobcenter Region Hannover nach.

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes:

_____“

Kosten für Tagesausflüge der Schule

Wann handelt es sich um einen Tagesausflug? Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Schulische Veranstaltung
- Auf und außerhalb des Schulgeländes
- Mit mehr als einem Kind (gemeinschaftlich)
- Ohne Übernachtung

Für wen werden die Kosten übernommen?

- Schüler*innen (außer Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten)

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Das Informationsschreiben der Schule, welches an die Sorgeberechtigten ausgegeben wird.

Welche Inhalte sollen im Infoschreiben enthalten sein?

- Ausstellungsdatum des Schreibens
- Ziel und Datum des Ausfluges
- Kosten des Ausfluges (nach Möglichkeit mit Erklärung welche Kosten enthalten sind)
- Zahlungsziel (nach Möglichkeit nicht der 1. eines Monats, da die BuT-Berechtigungen in der Regel eine Laufzeit bis Ende eines Monats hat. Das Zahlungsziel muss in den Zeitraum einer gültigen BuT-Berechtigung fallen, damit die Kosten über BuT übernommen werden können).

Was für Kosten werden bezahlt?

- Gesamtsumme für Anfahrt, Verpflegung, Aktivitäten (z.B. Museumsbesuch, Stadtführung, gemeinsamer Besuch im Freizeitpark), Stornierungskosten
- Ausnahmen: Taschengeld

Wer bekommt das Geld?

- Das Geld wird auf das Konto der Familie überwiesen. Die Familie leitet das Geld an die Schule weiter.

Kann die Schule auch die Unterlagen einreichen?

- Ja! Dafür müssen Name, Geburtsdatum und BuT-Nummer der*des Schüler*in in der E-Mail oder auf dem Poststück vermerkt sein. Für eine schnellstmögliche Bearbeitung empfiehlt sich die Einzelantragsstellung pro Schüler*in anstatt eines Sammelantrages mit mehreren Schüler*innen.
- Das Geld wird dennoch auf das Konto der Familie überwiesen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Abtretungserklärung der Familie vor, dass die Erstattung direkt an die Schule erfolgen soll.

Wie kann eine Abtretungserklärung formuliert werden?

- *„Hiermit trete ich (Name, Vorname) den BuT-Anspruch für mein Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum) für den Schulausflug am XY.XY.20XY nach XY an die Schule/Lehrkraft (xy) ab. Das Geld soll direkt an die Schule überwiesen werden.*

Datum, Unterschrift eines Elternteils“

Was muss die Familie noch beachten?

- Die Familie muss den Zahlungsnachweis (Kontoauszug, Zahlungsbeleg der Schule) aufbewahren. Ggf. wird dieser zu einem späteren Zeitpunkt angefordert.

Kosten für den persönlichen Schulbedarf (Schulmaterialien)

Für wen werden die Kosten übernommen?

- Schüler*innen (außer Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten)

Welche Unterlagen muss die Familie einreichen?

- Eine Schulbescheinigung für Kinder, die erst nach dem 01. Juli des Jahres sechs Jahre alt und bereits eingeschult werden sowie für Schüler*innen ab 15 Jahren. Ansonsten wird kein Nachweis benötigt.

Wie viel Geld bekommt die Familie?

- 116,- Euro zum 01.08 des Jahres und 58,- Euro zum 01.02 des Jahres auf **ihr** Konto. Der Betrag wird jährlich angepasst.

Das Kind hat erst während des Schuljahres am Unterricht/ Schulbetrieb teilgenommen (z.B. bei Geflüchteten). Erhält die Familie dennoch die Schulbedarfs-pauschale?

- Ja!

Können die Kosten (Leihgebühren oder Anschaffungskosten) für Schulbücher, Tablets oder andere digitale Endgeräte übernommen werden?

- Nein. Die Übernahme der Anschaffungskosten für digitale Medien (Tablets) kann für Familien im Bezug von SGB XII oder AsylbLG-Leistungen auf **Antrag im örtlichen Sozialamt der Familie** geprüft werden, wenn diese ausweislich der Bestätigung der Schulen für schulische Zwecke benötigt werden. Leistungsberechtigte von Bürgergeld (SGB II), Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen sich an das für sie zuständige Jobcenter wenden.

Müssen Familien die Kosten für die Ausleihe der Schulbücher selber bezahlen? Ist eine BuT-Berechtigung notwendig?

- Nein. Familien, die u.a. Bürgergeld, Sozialhilfe (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung), Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen erhalten, sind von der Entgeltlichen Ausleihe der Schulbücher freigestellt. Dafür müssen die Familien den entsprechenden Bescheid der Leistung in der Schule vorlegen. Eine BuT-Berechtigung ist dafür **nicht** erforderlich. Es gilt der Erlass über die Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln.

Können die Kosten für einen grafikfähigen Taschenrechner zusätzlich zur Schulbedarfs-pauschale als BuT-Leistung abgerechnet werden?

- Ob die Ausgaben für grafikfähige Taschenrechner den in der Sozialleistung berücksichtigten Betrag übersteigen und daher eventuell bezuschusst werden können, können die Familien bei Bezug von Bürgergeld (§ 28 SGB II), Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) in Ihrem Jobcenter überprüfen lassen.
- Außerdem ist es möglich, dass die Familien bei Vorlage Ihres Sozialleistungsbescheids von der Zahlung der Leihgebühr der Lernmittel für die Schule befreit sind.

Kosten für Schülerbeförderung

Für wen werden die Kosten übernommen?

- Schüler*innen (außer Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten).

Welche Voraussetzungen müssen noch vorliegen?

- Die Fahrkarte darf **nicht** von der Schule gestellt werden (SchulCard).
- Der Schulweg muss länger als 2 km sein.

Welche Unterlagen muss die Familie einreichen?

- Eine Schulbescheinigung für Kinder, die erst nach dem 01. Juli des Jahres 6 Jahre alt und bereits eingeschult werden, sowie für Schüler*innen ab 15 Jahren. Ansonsten wird kein Nachweis benötigt.
- Eine Kopie der GVH-Kundenkarte (Vorder- und Rückseite) und die erste Fahrkarte.

Was für Kosten werden bezahlt?

- Die gesamten Kosten für das günstigste Ticket zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform (Grundschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule...).
- In den meisten Fällen ist das die Jugendnetzkarte der GVH (15,- Euro pro Monat).

Wer bekommt das Geld?

- Das Geld wird auf das Konto der Familie überwiesen.

Das Kind besucht eine Schule außerhalb der Region Hannover. Werden die Kosten trotzdem erstattet?

- Ja, sofern es sich um die zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform (Grundschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule...) handelt.
- Beispiel: Die Familie wohnt in Uetze und die nächstgelegene Gesamtschule befindet sich im Landkreis Peine. Im Landkreis Peine ist die Jugendnetzkarte nicht gültig. Dann werden die gesamten Kosten für das Ticket zur Schule in Peine bezahlt.

Können die Kosten für das Deutschland-Ticket (49 Euro-Ticket) übernommen werden?

- Das ist nur möglich, wenn es sich um das günstigste Ticket zur nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform handelt. Für eine Schule im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover oder in der Region Hannover ist dieses aber die Jugendnetzkarte für 15,- Euro. Wenn die Familien das Deutschlandticket einreichen, kann also lediglich ein Anteil in Höhe von 15 Euro übernommen werden.

Kosten für außerschulische Lernförderung (Nachhilfeunterricht)

Was bedeutet außerschulische Lernförderung?

- Die Lernförderung, die im Rahmen von BuT abgerechnet werden kann, ist eine ergänzende angemessene Lernförderung. Das bedeutet, dass zunächst schulische Angebote (z.B. Förderunterricht) ausgeschöpft werden müssen, bevor eine Bewilligung im Rahmen von BuT möglich ist. Außerdem handelt es sich nicht um eine „Hausaufgabenbetreuung“, z.B. im Rahmen der Hort-Betreuung am Nachmittag. Die Lernförderung muss außerhalb des Unterrichts oder anderen schulischen Angeboten erfolgen.

Für wen werden die Kosten der Nachhilfe übernommen?

- Schüler*innen (außer Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten).

Welche Unterlagen muss die Familie einreichen?

- Der von der Familie und den zuständigen Lehrkräften vollständig ausgefüllte Lernförderantrag (Bestätigung zur Notwendigkeit der Lernförderung). Den Vordruck der Region Hannover finden Sie [hier](#). Die Unterlagen des Jobcenters finden Sie [hier](#).
- Das letzte Schulzeugnis.

Wie funktioniert die Beantragung?

- Die Familie oder Sie reichen den vollständig ausgefüllten Antrag ein.
- Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erhält die Familie einen Lernfördergutschein je Fach.

- Den Lernfördergutschein reicht die Familie Lernförderanbieter*innen, die bei der Region Hannover registriert sind, ein.
- Die Lernförderung wird für die Fächer und Anzahl der Lernfördereinheiten, die auf dem Gutschein stehen, erbracht.
- Die Anbieter*innen rechnen den Gutschein im Nachgang mit der Region Hannover oder dem Jobcenter ab.

Wieviel Lernförderung können Schüler*innen bekommen?

- Pro Woche können grundsätzlich maximal vier Stunden Lernförderung beantragt werden. Ausnahmen müssen pädagogisch begründet sein, insbesondere dahingehend, dass die Lernförderstunden für die Schüler*innen in der Freizeit leistbar sind.
- Es können nicht vier Stunden pro Fach beantragt werden. Aber es ist möglich, z.B. in vier Fächer jeweils eine Stunde zu beantragen.
- Die Laufzeit und die Anzahl der Lernfördereinheiten stehen auf dem Gutschein.
- Die maximale Stundenanzahl gilt nicht für die Sprachförderung am Vormittag (Gruppenförderung). Hier sind maximal zehn Unterrichtseinheiten (2 x 45 Minuten pro Tag) möglich.

Können Gutscheine für Sprachförderung und Deutsch-Lernförderung am Nachmittag parallel ausgestellt werden?

- Nein.

Wann gelten die wesentlichen Kompetenzen als „gefährdet“?

- U.a. wenn die Schüler*innen die Note 4 oder schlechter auf dem aktuellsten Zeugnis haben.

Es werden in der Schule keine Noten vergeben. Was ist im Vordruck einzutragen?

- Dann ist eine schriftliche pädagogische Begründung über den aktuellen Leistungsstand zu ergänzen.

Werden Noten mit beschreibenden Charakter z.B. „erreicht, teilweise erreicht, nicht erreicht“ akzeptiert?

- Ja.

Wann ist eine „ausführliche pädagogische Begründung“ (Seite 3) zwingend erforderlich?

- Wenn in der Schule keine Noten vergeben werden.
- Wenn in einem Ausnahmefall mehr als vier Unterrichtseinheiten Lernförderung beantragt werden.

Ist die Lernförderung im Rahmen von BuT auch für begabte Schüler*innen vorgesehen, um zum Beispiel die Note von 3 auf 2 zu verbessern oder von der Realschule auf das Gymnasium wechseln zu können?

- Nein, da in diesen Konstellationen das wesentliche Lernziel der jeweiligen Klassenstufe nicht gefährdet ist.

Für welchen Zeitraum kann Lernförderung mit einem Antrag beantragt werden? Wie lange kann Lernförderung für ein Fach bewilligt werden?

- Ein Gutschein wird maximal bis zum Ende des Schuljahres ausgestellt. Grundsätzlich soll die Lernförderung nur eine kurzzeitige Unterstützung sein. Deswegen ist grundsätzlich eine durchgehende Lernförderung in einem Fach für zwei Jahre (Summe der aufeinanderfolgenden Gutscheine) möglich.

Können Anträge für Lernförderung im neuen Schuljahr vor den Sommerferien gestellt werden?

- Ja. Anträge für das kommende Schuljahr können ab einem Monat vor den Sommerferien gestellt werden. Bitte geben Sie dann deutlich an, für welchen Zeitraum der Antrag gestellt wird. Die Lernförderung wird maximal bis Ende eines Schuljahres bewilligt.

Welche Angaben sind auf dem Lernförderantrag von der Schule auszufüllen?

- Die komplette zweite Seite. Bitte beachten Sie, dass der Name der Lehrkraft deutlich zu lesen ist.
- Die komplette dritte Seite **inkl. Schulstempel**.

Wer bekommt das Geld?

- Die Anbieter*innen rechnen direkt mit der Region Hannover oder dem Jobcenter direkt ab.
- **Die Familien sollen nicht selber zahlen!**

Wo bekomme ich weitere Informationen zum Thema Lernförderung?

- In den Hinweisen zur Lernförderung der Region Hannover. Diese finden Sie [hier](#).

Kosten für Mittagsverpflegung

Für wen werden die Kosten übernommen?

- Schüler*innen (außer Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten)

Welche Unterlagen muss die Familie einreichen?

- Die Familien zeigen die BuT-Berechtigung, die Sie erhalten, in der Schule oder beim Caterer vor.
- Für die BuT-Berechtigung muss die Familie ihren Bescheid über die Sozialleistung an das Jobcenter oder die Region Hannover schicken.

Welche Kosten werden übernommen?

- Der Gesamtbetrag für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Wer bekommt das Geld?

- Die Caterer oder Schulen rechnen mit der Region Hannover oder dem Jobcenter direkt ab.
- **Die Familien sollen nicht selber zahlen!** Die Anbieter von Mittagsverpflegung sind nicht zur Erstattung bereits gezahlter Beträge verpflichtet. Soweit die Familien trotz BuT-Berechtigung bereits gezahlt haben, müssen sie sich bitte an die zuständige Behörde wenden. Dort wird geprüft, ob eine Erstattung der bereits gezahlten Beträge möglich ist.

Werden die Kosten für das Frühstück oder die Snacks vom Schulkiosk übernommen?

- Nein. Es werden nur die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung der Schule/ Kindertageseinrichtung übernommen.

Die Mittagsverpflegung wird nicht in der Schule angeboten, sondern im benachbarten Hort oder Restaurant. Was ist hier zu beachten?

- Sofern die Mittagsverpflegung nicht in der Schule direkt, sondern in schulischer Verantwortung in einem Hort eingenommen wird, ist ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Hort zu schließen, damit die Kosten übernommen werden können

Ein Kind erhält Mittagsverpflegung in der Schule und im Hort. Werden die Kosten für beide Mahlzeiten übernommen?

- Nein.

Kosten für Teilhabeaktivitäten (z. B. Mitgliedschaft im Sportverein, Schwimmkurse, Musikschule, Teilnahme an Ferienfreizeiten...)

Für wen werden die Kosten übernommen?

- Für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis Erreichung des 18. Lebensjahres.

Welche Unterlagen muss die Familie einreichen?

- Einen Nachweis über die Teilhabeaktivität (z.B.: aktuelle Mitgliedsbescheinigung, Kontoauszug der Überweisung an die Musikschule, Bestätigung der Teilnahme an einer Ferienfreizeit.)

Wie viel Geld wird ausgezahlt?

- 15 Euro pro Monat als Pauschalbetrag für den gesamten Bewilligungszeitraum (Beispiel: 12 Monate, einmaliger Betrag in Höhe von 180,- Euro).

Wer bekommt das Geld?

- Das Geld wird auf das Konto der Familie überwiesen.

Kann das ausgezahlte Geld auch für zwei Aktivitäten (z. B. Schwimmkurs und Musikschule) genutzt werden?

- Ja, das Geld kann auch auf verschiedene Angebote aufgeteilt oder für eine größere Aktivität angespart werden.

Die Familie hat eine neue BuT-Berechtigung bekommen. Muss ein neuer Nachweis für Teilhabeaktivitäten eingereicht werden?

- Ja. Damit erneut die 15,- Euro pro Monat für Teilhabeaktivitäten ausbezahlt werden, ist ein neuer Nachweis einzureichen.

Sie haben noch Fragen zu den Leistungen oder der Antragsstellung?
Dann kontaktieren Sie uns:

Region Hannover

Fachbereich Soziales

Team 50.11 – Bildungs- und Teilhabeleistungen

Hildesheimer Str. 20

30169 Hannover

Telefon: 0511/616-26364

E-Mail: BuT@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de/BuT



Region Hannover

IMPRESSUM

Region Hannover
Der Regionspräsident

Region Hannover
Fachbereich Soziales
Team 50.11 – Bildungs- und Teilhabeleistungen
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

E-Mail:
BuT@region-hannover.de

Text:
Region Hannover, Team 50.11 – Bildungs- und Teilhabeleistungen

Illustrationen Titel:
© valeriya_dor, © GraphicsRF – stock.adobe.com

Illustration Fuchs:
Region Hannover, Matthias Rößler

Layout Umschlag:
Region Hannover, Team Medien und Gestaltung